

Informationen zur Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen zu Entgeltumwandlungsvereinbarungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vom 17.08.2017 wurde zum 01.01.2019 der neue § 1a Abs. 1a BetrAVG eingeführt. Diese Regelung sieht vor, dass der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen grundsätzlich 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss (AG-Zuschuss) an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen weiterleitet. Voraussetzung für die Zahlung dieser AG-Zuschüsse ist jedoch, dass der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung tatsächlich auch Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Die neue Verpflichtung zur Zahlung von AG-Zuschüssen trat nicht automatisch für alle bereits abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen in Kraft. Nach der gleichzeitig eingeführten Übergangsvorschrift in § 26a BetrAVG erstreckt sich die Neuregelung grds. nicht auf bereits bestehende Vereinbarungen oder tarifvertragliche Regelungen. Entgeltumwandlungen zur VBL werden z.B. im Altersvorsorgetarifvertrag geregelt. Dieser sah bis 31.12.2018 keine AG-Zuschüsse vor und wurde seither auch diesbezüglich nicht geändert. Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Regelungen. Folglich besteht bisher grds. kein Anspruch auf AG-Zuschüsse.

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat unabhängig von den Regelungen in den Tarifverträgen in Anlehnung an die Regelung des § 1a Abs. 1a BetrAVG entschieden, einen **übertariflichen** pauschalen AG-Zuschuss zu gewähren. Diese neue Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit diesem Informationsblatt wird über die Umsetzung der AG-Zuschüsse zu Entgeltumwandlungsvereinbarungen beim Freistaat Bayern informiert:

Wer hat einen Anspruch auf den AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung?

Beschäftigte müssen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben oder noch vereinbaren. Dies sind Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-EntgeltU-B/L, des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte oder des TV-EntgeltU-Wald/Forst-B/L fallen. Hierzu gehören auch Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege.

Wie hoch ist der AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung?

Die Höhe des Zuschusses ist gekoppelt an die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung und wird **pauschaliert** als fester Prozentsatz in folgendem Stufenmodell gezahlt:

- Bei einem Arbeitsentgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Arbeitgeberzuschuss **15 v. H. des Umwandlungsbetrages**.
- Bei einem Arbeitsentgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt der Arbeitgeberzuschuss **10,5 v. H. des Umwandlungsbetrages**. Die 10,5 v. H. ergeben sich dynamisch aus der Summe der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Dieser Prozentsatz wird bei Änderungen in den Beiträgen der genannten Versicherungen entsprechend angepasst.
- Bei einem Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird grundsätzlich **kein AG-Zuschuss** gezahlt.

Zahlung des AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung?

Der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung wird stets **zusätzlich zur Entgeltumwandlung gezahlt**. Dies bedeutet, dass der AG-Zuschuss **zusätzlich** zum vereinbarten Wandlungsbetrag an das Anlageinstitut abgeführt wird. Der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung wird durch den Arbeitgeber **automatisch rückwirkend ab 01.01.2022** und bei allen Neuvereinbarungen ab dem individuellen Beginn gewährt. Ein Antrag auf die Zahlung des AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung ist nicht notwendig.

AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung bei Unterstützungskassen?

Zu einer Entgeltumwandlung bei einer Unterstützungskasse **kann kein AG-Zuschuss gewährt werden**. Unterstützungskassen sind explizit nicht im § 1a Absatz 1a BetrAVG als Durchführungsweg für einen AG-Zuschuss aufgeführt. Somit ist hier die Zahlung eines AG-Zuschusses ausgeschlossen.

Ist der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung steuer- und sozialversicherungspflichtig?

Im Rahmen des steuerlichen Freibetrages nach § 3 Nr. 63 EStG und des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung, ist der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung generell steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden die Grenzen der Freibeträge im Laufe des Kalenderjahres überschritten ist der AG-Zuschuss als sozialversicherungs- bzw. steuerpflichtiges Entgelt zu behandeln. In der Zusatzversorgung hat der AG-Zuschuss keinen Einfluss auf die zu zahlenden Umlagen und Beiträge.

Wie wird der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung auf der Bezügemitteilung dargestellt?

Der AG-Zuschuss wird auf der Bezügemitteilung nur dargestellt, wenn die Zahlung sozialversicherungs- bzw. steuerpflichtig ist. Der Andruck auf der Bezügemitteilung erfolgt dann unter der Rubrik „Zusätze“. Bei einer steuer- und sozialversicherungsfreien Zahlung erfolgt kein Andruck auf der Bezügemitteilung.

Wie erfolgt die Überweisung des AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung an das Anlageinstitut?

a) Entgeltumwandlung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

AG-Zuschüsse werden durch das Landesamt für Finanzen maschinell per Sammelüberweisung zusätzlich zum Versicherungsbeitrag entrichtet und führen damit zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Sparbeitrags.

Der vom Arbeitgeber zusätzlich entrichtete AG-Zuschuss wird von der VBL versicherungstechnisch grds. wie die selbst finanzierten Umwandlungsentgelte behandelt. Besteht zum 01.01.2022 bereits seit längerem eine Entgeltumwandlungsvereinbarung, dann beruht diese evtl. auf Versicherungsbedingungen, die aktuell von der VBL nicht mehr angeboten werden. In diesem Fall werden gezahlte AG-Zuschüsse von der VBL nur mit den ab Beginn der Zahlung gültigen aktuellen Versicherungsbedingungen angenommen. Trifft dies zu, versendet die VBL dem Versicherten zum Beginn der Zahlung der AG-Zuschüsse einen neuen zusätzlichen Versicherungsschein für die Verarbeitung der AG-Zuschüsse. Für nähere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die VBL oder entnehmen diese der Rubrik „Entgeltumwandlung“ unter www.vbl.de.

b) Entgeltumwandlungen außerhalb der VBL:

Bei allen anderen Anlageinstituten außerhalb der VBL erfolgt die Überweisung des AG-Zuschusses per Einzelüberweisung. Auch hier wird der AG-Zuschuss zusätzlich zum Versicherungsbeitrag entrichtet. Die Überweisung erfolgt gesammelt mit dem Versicherungsbeitrag in einer Summe. Der Überweisungsbetrag wird in der Bezügemitteilung unter der Rubrik „Zahlungen“ ausgegeben.

Für Informationen über die individuelle Berücksichtigung der AG-Zuschüsse in den Versicherungsbedingungen wenden Sie sich bitte an das jeweils gewählte Anlageinstitut.